

(5) Ausgabeberechtigt für die Stempel und Klischees des Blindenwarenzeichens sind nur die Genossenschaften.

§ 3

Für die Kontrolle der Verwendung des Blindenwarenzeichens sind die Genossenschaften des Blindenhandwerks gemeinsam mit den zuständigen Landeshandwerkskammern verantwortlich.

§ 4

Die mißbräuchliche Anwendung des Blindenwarenzeichens oder Verstöße gegen Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung führen zu sofortigem Verlust der Berechtigung, das Blindenwarenzeichen weiter zu verwenden, und werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

Berlin, den fr. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender

Ersten Durchführungsbestimmung



Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott — (GBl. S. 1043) muß es auf S. 1051 in der Prämientabelle der Hauptverwaltung Metallurgie für den Anwendungsbereich „Gesamtleitungen von Kombinatbetrieben, die sich aus Betriebsteilen metallurgischer und bergbaulicher Art zusammensetzen“, bei Gruppe 2 unter III. Kategorie (Spalte 6) statt „4,2%“ richtig heißen: „4,9%“.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 37 vom 4. Dezember 1951 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 30. November 1951 über die Umbenennung des Ministeriums für Schwerindustrie	133
Anordnung vom 29. November 1951 über die Errichtung des Zentralinstitutes für Schweißtechnik (ZIS).....	133
Bekanntmachung vom 12. November 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen ..	134